

## **Anlage 5**

(zu Nummern 16.3, 17.1)

### **PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGFÜHRERINNEN UND KRAFTFAHRZEUGFÜHRER**

1. Fahrten dürfen nur mit Zustimmung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder der von ihr bzw. von ihm beauftragten Bediensteten durchgeführt werden.
2. Die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer haben sich ständig über die Änderungen und Neuerungen der Straßenverkehrsordnung, zu informieren.

Die Beachtung der verkehrsrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ist dienstliche Pflicht. Vor Antritt der Fahrt hat sich die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer zu überzeugen, dass das Dienstkraftfahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist.

3. Die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer darf alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel während der Fahrt und in angemessener Zeit davor nicht zu sich nehmen.

4. Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach Anlage 8 der Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) zu führen, das die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer bei sämtlichen Fahrten mitzuführen hat. Die Eintragungen sind bei Fahrt- oder Arbeitsende vorzunehmen. Alle Fahrten einschließlich Stadtfahrten sind einzeln aufzuführen. Eine Fahrtteilnehmerin oder ein Fahrtteilnehmer hat die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung entfällt bei dem in Nr. 11 Satz 1 der KfzR aufgeführten Personenkreis. Zur Ermittlung eines geldwerten Vorteils bei Privatbenutzung sind die Vorschriften über die steuerlichen Zwecke notwendigen Aufzeichnungen im Fahrtenbuch (siehe Nr. 18.1 KfzR) zu beachten.
5. Schäden an Dienstkraftfahrzeugen, auch soweit sie ohne eigenes oder fremdes Verschulden eingetreten sind, einschließlich erkennbare Verschleißerscheinungen, sind im Fahrtenbuch zu vermerken und in einem Bericht an die Dienststelle zu erläutern.